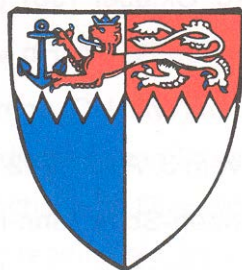


ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 71 / 11.02.2016

Herausgeber: Der Rektor

INHALTSÜBERSICHT

1. Ordnung zur Feststellung der künstlerischen und musikvermittelnden Eignung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die Master-Studiengänge Musik bzw. Musikvermittlung sowie Form und Forschung vom 25. Juni 2015 und 10. Februar 2016 (Master-Eignungsprüfungsordnung)
2. Prüfungsordnung für den künstlerischen Master-Studiengang Form und Forschung mit dem Abschlussgrad Master of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 10.02.2016

Ordnung zur Feststellung der künstlerischen und musikvermittelnden Eignung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die Master-Studiengänge Musik bzw. Musikvermittlung sowie Form und Forschung vom 25. Juni 2015 und 10. Februar 2016 (Master-Eignungsprüfungsordnung)

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 41 Abs. 7 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195) – neu gefasst durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel und Zweck des Verfahrens
- § 2 Termine
- § 3 Zulassung zum Feststellungsverfahren
- § 4 Anrechnung anderer Leistungen
- § 5 Prüfungsausschuss, Kommissionen
- § 6a Durchführung des Feststellungsverfahrens, Leistungen (außer Studiengang Form und Forschung und Studienrichtung Komposition)
- § 6b Durchführung des Feststellungsverfahrens, Leistungen (Studienrichtung Komposition)
- § 6c Durchführung des Feststellungsverfahrens, Leistungen (Studiengang Form und Forschung)
- § 7 Bewertungen
- § 8 Prüfungsniederschrift
- § 9 Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens und dessen Geltungsdauer
- § 10 Prüfungswiederholung
- § 11 Abmeldung, Nichterscheinen, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Einsicht in die Unterlagen
- § 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Studiengangs- und Studienrichtungsspezifische Anforderungen
(veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 50 vom 30.06.2011)

§ 1 Ziel und Zweck des Verfahrens

(1) Aufgrund dieser Ordnung wird festgestellt, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber über die erforderlichen künstlerischen Fähigkeiten verfügt, um in einem der Master-Studiengänge

- Musik, mit den Studienrichtungen Orchesterinstrumente, Gesang, Gitarre, Klavier, Komposition und Orgel,
- Musikvermittlung, mit den Studienrichtungen Orchesterleitung, Chorleitung und Kirchenmusik (evangelisch und katholisch),
- Form und Forschung

mit Erfolg zu einem Abschluss geführt zu werden.

(2) Außer den Zugangsvoraussetzungen gemäß § 41 Absatz 6 KunstHG ist für die Master-Studiengänge der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf der Nachweis der künstlerischen Eignung gemäß § 41 Absatz 7 KunstHG eine Einschreibevoraussetzung.

§ 2 Termine

Das Feststellungsverfahren wird für den Studiengang Form und Forschung in der Regel einmal jährlich durchgeführt, und zwar im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester. Das Feststellungsverfahren für die Studiengänge Musik und Musikvermittlung wird in der Regel zweimal jährlich durchgeführt, und zwar im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester für das nachfolgende Sommersemester. Die Termine für die Durchführung des Feststellungsverfahrens bestimmt die Hochschule. Sie werden von ihr rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 3 Zulassung zum Feststellungsverfahren

(1) Die Teilnahme am Feststellungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag bis spätestens zum 15. März für das Wintersemester und zum 1. November für das Sommersemester (Eingang in der Robert Schumann Hochschule) voraus. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Der Antrag muss die Angabe des angestrebten Studiengangs enthalten. Für den Studiengang Form und Forschung ist überdies der angestrebte Studienschwerpunkt anzugeben; für die Studiengänge Musik und Musikvermittlung sind jeweils die Studienrichtung, die Wahlpflichtschwerpunkte und das künstlerische Hauptfach bzw. die Hauptfächer anzugeben.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) tabellarischer Lebenslauf;
- b) für den Studiengang Form und Forschung der Nachweis eines abgeschlossenen Bachelorstudiums oder Diplomstudiums oder eines gleichwertig anerkannten Studiengangs; für die Studiengänge Musik und Musikvermittlung der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen künstlerischen Bachelorstudiums (B.Mus.) oder Diplomstudiums oder eines gleichwertig anerkannten künstlerischen Stu-

diengangs. Ebenfalls im Sinne eines künstlerischen Abschlusses gilt auch der nachgewiesene Bachelor bzw. das Diplom bzw. ein als gleichwertig anerkannter Abschluss im Studiengang Ton und Bild. Für die Master-Studienrichtung Kirchenmusik können nur entsprechende Abschlüsse anerkannt werden, die zuvor in Kirchenmusik und im Bologna-Raum erworben wurden;

c) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit deutschen Abschlusszeugnissen (Bachelor, Diplom etc.) müssen diese in beglaubigter Kopie vorlegen;

d) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit fremdsprachigen Abschlusszeugnissen müssen diese in beglaubigter deutscher Übersetzung vorlegen;

e) ein Lichtbild (ist auf die erste Seite der Anmeldung zu kleben);

f) rückadressierter und ausreichend frankierter Briefumschlag (Format DIN A4);

g) Nachweis über die gezahlte Eignungsprüfungsgebühr (Kontoauszug oder Bareinzahlungsbeleg). Dies gilt nicht für bereits an der Robert Schumann Hochschule immatrikulierte Studierende;

h) für die Studienrichtung Komposition ist zusätzlich zu den unter Absatz 2a)–2g) angeführten Unterlagen eine Mappe mit mehreren Kompositionen in verschiedenen Genres/Besetzungen einzureichen; zudem ist für den Wahlpflicht-Schwerpunkt Musiktheorie eine Mappe mit verschiedenen musiktheoretischen Arbeiten (Stilkopien, Analysen, Unterrichtskonzepte etc.) einzureichen und für den Wahlpflicht-Schwerpunkt Medienkomposition eine Mappe mit mindestens zwei dramaturgisch unterschiedlichen Filmsequenzen aus beliebigen Genres sowie mindestens eine Medienkomposition freier Wahl;

i) für den Studiengang Form und Forschung ist zusätzlich zu den unter Absatz 2a)–2g) angeführten Unterlagen ein Portfolio mit bereits realisierten Arbeiten aus den Bereichen der beiden Studienschwerpunkte ‚Zeitbasierte Form‘ bzw. ‚Künstlerische Forschung‘ einzureichen; darüber hinaus ist ein Motivations schreiben mit Bezug zum angegebenen Studienschwerpunkt sowie eine ausführliche Skizze des geplanten Studienprojekts mit Zeitplan einzureichen.

(3) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch kein abgeschlossenes Studium gemäß Absatz 2b) nachweisen können, müssen die geforderten urkundlichen Nachweise bei erfolgreich bestandener Eignungsprüfung spätestens bei der persönlichen Einschreibung erbringen.

(4) Ausländische Studienbewerberinnen oder Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern haben spätestens bis zur Einschreibung einen förmlichen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen

(z.Zt. Abschluss Zertifikat B2 nach Goethe-Institut oder vergleichbarer Abschluss).

(5) Zugelassen zum Feststellungsverfahren werden nur Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihren Antrag fristgerecht und vollständig mit den erforderlichen Unterlagen nach Absätzen 2 und 4 eingereicht haben. Die Hochschule entscheidet hierüber nach Aktenlage.

(6) Wird die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber zum Feststellungsverfahren zugelassen, so erhält sie bzw. er hierüber eine schriftliche Benachrichtigung mit Angabe der Prüfungstermine. Wird der Antrag auf Zulassung abgelehnt, erhält die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber darüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 4 Anrechnung anderer Leistungen

(1) Bestandene Eignungsprüfungsteile, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden für die Zulassung an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf nicht berücksichtigt.

(2) Bereits erbrachte abgeschlossene Studienleistungen finden beim Feststellungsverfahren keine Berücksichtigung.

§ 5 Prüfungsausschuss, Kommissionen

(1) Zuständig für die Organisation der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Studium, Lehre und Forschung als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem, der Dekanin bzw. dem Dekan des entsprechenden Fachbereichs, zwei hauptamtlichen Professorinnen bzw. Professoren, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie einem studentischen Mitglied. Die Prorektorin bzw. der Prorektor wird durch die andere Prorektorin bzw. den anderen Prorektor vertreten. Die Dekane der Fachbereiche werden durch die Prodekanin bzw. den Prodekan des jeweiligen Fachbereichs vertreten. Die beiden Professorinnen bzw. Professoren und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers vom Fachbereichsrat bestellt. Die Vertreterin bzw. der Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Vertreterin bzw. der Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden vom Fachbereichsrat bestellt. Das studentische Mitglied und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden von der Gruppe der studentischen Senatsmitglieder bestimmt und vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der weiteren Mitglieder drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Der Prüfungsausschuss kann im

Einzelfall sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat und den Fachbereichsräten über die Entwicklung der Prüfungen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(4) Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der künstlerischen Studieneignung werden vom zuständigen Prüfungsausschuss bzw. vertreten durch dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden Auswahl- und Entscheidungskommissionen eingesetzt.

(5) Die Mitglieder des Rektorats sowie die prüfungsberechtigten Mitglieder des zuständigen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Feststellungsprüfungen in allen ihren Teilen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und zudem die Mehrheit der Stimmen der Professorinnen und Professoren ebenfalls gegeben ist.

(7) Die Auswahlkommissionen für die Feststellung der künstlerischen Studieneignung im angestrebten Studiengang bestehen aus mindestens drei Fachprüferinnen oder Fachprüfern, von denen eine bzw. einer den Vorsitz hat und das Protokoll führt. Die Auswahlkommissionen repräsentieren durch ihre Zusammensetzung das Anforderungsprofil des angestrebten Studiengangs in angemessener Weise. Alle Mitglieder der Auswahlkommissionen sind stimmberechtigt.

(8) Die Entscheidungskommissionen bestehen aus den Vorsitzenden der jeweiligen Auswahlkommissionen, der Dekanin bzw. dem Dekan oder der Prodekanin bzw. dem Prodekan des jeweiligen Fachbereichs und einem Rektoratsmitglied als Vorsitzender oder Vorsitzendem.

(9) Für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Auswahlkommissionen und der Entscheidungskommissionen gilt Amtsverschwiegenheit. Alle Teile der Eignungsprüfung sind nichtöffentlich.

§ 6a Durchführung des Feststellungsverfahrens, Leistungen (außer Studiengang Form und Forschung und Studienrichtung Komposition)

(1) Das Feststellungsverfahren erstreckt sich ausschließlich auf die Feststellung der musikalischen Voraussetzungen im angestrebten Hauptfach bzw. in den angestrebten Hauptfächern. Geprüft werden insbesondere:

- a) das Vorhandensein einer Künstlerpersönlichkeit,
- b) technisches Können,
- c) Musikalität bzw. interpretatorisches Gestaltungsvermögen,
- d) Stilbewusstsein.

(2) Die Dauer des Feststellungsverfahrens soll in den Studienrichtungen Orchesterleitung, Chorleitung und Kirchenmusik (evangelisch und katholisch) insgesamt höchstens 90 Minuten, in allen anderen Studienrichtungen insgesamt höchstens 30 Minuten betragen. Ein Anspruch auf Ausschöpfung der für die Feststellungsprüfung festgesetzten Höchstdauer besteht nicht.

(3) Die Feststellung der musikalischen Voraussetzungen für das angestrebte Hauptfach bzw. für die angestrebten Hauptfächer erfolgt durch künstlerische Präsentation und ein sich darauf beziehendes Gespräch. Dieses kann u.a. auch dazu dienen, die von der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber getroffene Wahl der angezeigten Wahlpflichtschwerpunkte zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. In diesem Falle ist der Schwerpunktwechsel der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers auf dem Eignungsprüfungsbogen schriftlich zu vermerken und durch Unterschrift der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers zu bestätigen.

(4) Die Feststellung der je nach Studiengang und Studienrichtung besonderen Voraussetzungen ist im Anhang dieser Ordnung festgelegt und wird nach Maßgabe der Hochschule geregelt.

§ 6b Durchführung des Feststellungsverfahrens, Leistungen (Studienrichtung Komposition)

(1) Das Feststellungsverfahren erstreckt sich ausschließlich auf die Feststellung der künstlerisch-musikalischen Voraussetzungen im Hauptfach Komposition sowie in den angestrebten Wahlpflichtschwerpunkten. Geprüft werden insbesondere:

- a) handwerklich-technisches Können
- b) ästhetisches Bewusstsein
- c) künstlerisches Gestaltungsvermögen
- d) Stilkenntnisse

(2) Das Feststellungsverfahren gliedert sich in zwei Prüfungsabschnitte:

a) Prüfungsabschnitt 1 besteht aus der Bewertung der mit dem Zulassungsantrag für das Hauptfach Komposition eingereichten Kompositionen sowie einem Fachgespräch mit der Auswahlkommission.

b) Prüfungsabschnitt 2 besteht aus einer Eignungsprüfung im gewählten Wahlpflichtschwerpunkt. Es können bis zu zwei der angebotenen Wahlpflicht-Schwerpunkte zur Eignungsprüfung angemeldet werden. Falls die Eignungsprüfung in zwei angemeldeten Wahlpflicht-Schwerpunkten bestanden wird, muss die bzw. der Studierende sich bei der Einschreibung verbindlich auf einen der beiden Wahlpflicht-Schwerpunkte festlegen. Im Einzelnen besteht Prüfungsabschnitt 2

1. in den Wahlpflicht-Schwerpunkten Dirigieren (Orchesterleitung oder Chorleitung) sowie Instrument / Gesang aus einer künstlerischen Präsentation und einem sich darauf beziehenden Gespräch mit der Auswahlkommission;

2. im Wahlpflicht-Schwerpunkt Medienkomposition aus der Bewertung der mit dem Zulassungsantrag eingereichten medienkompositorischen Arbeiten sowie einem Fachgespräch mit der Auswahlkommission;
 3. im Wahlpflicht-Schwerpunkt Musiktheorie aus der Bewertung der mit dem Zulassungsantrag eingereichten musiktheoretischen Arbeiten, einem Fachgespräch mit der Auswahlkommission sowie einer Klausur in den Fächern Musiktheorie und Gehörbildung.
- (3) Die Dauer des Prüfungsgesprächs im Hauptfach Komposition sowie in den Wahlpflicht-Schwerpunkten Medienkomposition und Musiktheorie soll jeweils höchsten 20 Minuten betragen; die Dauer der künstlerischen Präsentation und des darauf bezogenen Gesprächs soll im Wahlpflicht-Schwerpunkt Dirigieren insgesamt höchstens 60 Minuten und im Wahlpflicht-Schwerpunkt Instrument / Gesang höchstens 30 Minuten betragen. Ein Anspruch auf Ausschöpfung der für die Feststellungsprüfungen jeweils festgesetzten Höchstdauer besteht nicht.
- (4) Wird in Prüfungsabschnitt 1 keine prinzipielle künstlerische Eignung festgestellt, so gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden. Das Feststellungsverfahren wird in diesem Falle nicht fortgesetzt. Darüber erhält die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (5) Wird in Prüfungsabschnitt 2 keine prinzipielle künstlerische Eignung festgestellt, so gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden. Darüber erhält die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (6) Im Hauptfach Komposition sowie in den Wahlpflicht-Schwerpunkten Medienkomposition und Musiktheorie erfolgt eine Einladung zum weiteren Feststellungsverfahren nur dann, wenn zuvor anhand der mit dem Zulassungsantrag eingereichten Arbeiten eine entsprechende künstlerische Befähigung festgestellt wird. Wird diese im Hauptfach Komposition nicht festgestellt, so gilt die Eignungsprüfung insgesamt als nicht bestanden. Darüber erhält die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Die Feststellung der je nach Wahlpflicht-Schwerpunkt besonderen Voraussetzungen ist im Anhang dieser Ordnung festgelegt und wird nach Maßgabe der Hochschule geregelt.

§ 6c Durchführung des Feststellungsverfahrens, Leistungen (Studiengang Form und Forschung)

- (1) Das Feststellungsverfahren dient der Feststellung der künstlerischen Voraussetzungen im Studiengang Form und Forschung mit dem jeweiligen Studienschwerpunkt ‚Zeitbasierte Form‘ bzw. ‚Künstlerische Forschung‘. Geprüft werden insbesondere ästhetisches Reflexionsvermögen, Sensibilität für musikalische, gesellschaftliche, technische und wissenschaftliche Zusammenhänge, Forschungsinteresse, akademische Originalität und künstlerische Haltung.
- (2) Das Feststellungsverfahren besteht aus der Bewertung des mit dem Zulassungsantrag eingereichten Portfolios mit realisierten Arbeiten, des Motivationsschreibens und der Skizze des geplanten Studienprojekts sowie einer Präsentation des Projektvorhabens und einem Fachgespräch mit der Auswahlkommission. Dieses Gespräch kann u.a. auch dazu dienen, die von der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber getroffene Wahl des Studienschwerpunkts zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. In diesem Falle ist der Schwerpunktwechsel der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers auf dem Eignungsprüfungsbogen schriftlich zu vermerken.
- (3) Die Dauer der Projektpräsentation und des Fachgesprächs soll insgesamt höchstens 60 Minuten betragen. Ein Anspruch auf Ausschöpfung dieser Höchstdauer besteht nicht.
- (4) Eine Einladung zum weiteren Feststellungsverfahren erfolgt nur dann, wenn zuvor anhand des mit dem Zulassungsantrag eingereichten Portfolios mit realisierten Arbeiten, des Motivationsschreibens sowie der Projektskizze eine entsprechende künstlerische Eignung festgestellt wird. Wird diese nicht festgestellt, so gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden. Darüber erhält die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (5) Die Feststellung der besonderen Voraussetzungen für den Studiengang Form und Forschung ist im Anhang dieser Ordnung festgelegt und wird nach Maßgabe der Hochschule geregelt.

§ 7 Bewertungen

- (1) Jede Kommission entscheidet in eigener Verantwortung.
- (2) Die Auswahlkommissionen für die Feststellung der künstlerischen Studieneignung im angestrebten Hauptfach bzw. für die angestrebten Hauptfächer verfahren wie folgt:
Die künstlerische Präsentation sowie das Gespräch vor der Auswahlkommission werden von jedem anwesenden Kommissionsmitglied nach kurzer Aus- und Absprache bewertet. Die bzw. der Kommissionsvorsitzende stellt dabei das Ergebnis der vergebenen Leistungsbewertungen fest.
- (3) Die Entscheidungskommission sammelt die Ergebnisse der Auswahlkommissionen und berät

über deren Leistungsbewertungen. Abschließend entscheidet die Entscheidungskommission über die Zulassung zum Studium.

§ 8 Prüfungsniederschrift

Über das Feststellungsverfahren mit seinen Prüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch von den Mitgliedern der Auswahl- und Entscheidungskommissionen unterzeichnet und zu den Prüfungsakten der Kandidatin oder des Kandidaten genommen wird. Sie muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der Kandidatin oder des Kandidaten mindestens Angaben enthalten über

- Tag und Ort der Feststellungsprüfung,
- die Mitglieder der Auswahl- und Entscheidungskommission,
- Art, Dauer und Inhalt der Feststellungsprüfung,
- die Bewertung der Feststellungsprüfung ,
- ggf. besondere Vorkommnisse wie das Nicht-Erscheinen der Kandidatin bzw. des Kandidaten, Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.

§ 9 Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens und dessen Geltungsdauer

(1) Die Feststellungsergebnisse der Entscheidungskommissionen werden unverzüglich dem Prüfungsamt mitgeteilt.

(2) Nach Feststellung der Ergebnisse werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber über das Bestehen oder Nicht-Bestehen der Eignungsprüfung durch das Prüfungsamt schriftlich informiert. Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, erhält die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die festgestellte Eignung zum Studium hat nur Gültigkeit für das im Zulassungsantrag beantragte Semester. Ausnahmen hiervon sind nur bei Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes oder des Freiwilligen Sozialen Jahres bzw. des Freiwilligen Ökologischen Jahres, bei der Inanspruchnahme des Mutterschaftsschutzes sowie in begründeten Einzelfällen möglich. Der Studienantritt kann auf Antrag um ein Semester verschoben werden. Im Zweifelsfalle entscheidet hierüber die bzw. der Vorsitzende des für den angestrebten Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses.

§ 10 Prüfungswiederholung

(1) Eine nicht bestandene Feststellungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung der nicht bestandenen Feststellungsprüfung ist jeweils zum nächsten Eignungsprüfungstermin möglich.

§ 11 Abmeldung, Nichterscheinen, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine wirksame Abmeldung von der Eignungsprüfung muss bis spätestens am letzten Werktag vor Beginn des Prüfungszeitraums schriftlich bei der Hochschule eingegangen sein. Auf Antrag

wird die Bewerbung der Kandidatin bzw. bzw. des Kandidaten beim nächsten Eignungsprüfungstermin berücksichtigt.

(2) Die Eignungsprüfung gilt als insgesamt nicht bestanden, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber zu einem oder mehreren Prüfungsterminen ohne triftige Gründe nicht erscheint. Darüber erhält die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die für das Nichterscheinen gemäß Absatz 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt. Werden die Gründe anerkannt, wird die Bewerbung der Kandidatin bzw. des Kandidaten auf Antrag beim nächsten Eignungsprüfungstermin berücksichtigt.

(4) Versucht die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“. Gleiches gilt, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber bei einer Prüfung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zulassungsbescheides zum Studium bekannt wird. Eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“.

(5) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Feststellungsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zulassungsbescheides zum Studium bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Feststellungsprüfung geheilt. Hat die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die Zulassung zum Feststellungsverfahren vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt dies als Täuschungsversuch. Die Feststellung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber kann verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 und 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Der Antrag dazu ist innerhalb einer Woche schriftlich zu stellen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber möglichst unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Einsicht in die Unterlagen

(1) Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wird den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern bzw. deren juristischen Vertretern auf

Antrag Einsicht in die Niederschrift und die Bewertungen der Prüferinnen bzw. Prüfer gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Bescheids bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Zugleich tritt folgende Ordnung außer Kraft: Ordnung zur Feststellung der musikalischen und musikvermittelnden Eignung zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die aufbauenden Master-Studiengänge Musik bzw. Musikvermittlung vom 25. Juni und 1. Juli 2015 (Master-Eignungsprüfungsordnung)

Der Anhang mit den Studiengangs- und Studienrichtungsspezifischen Anforderungen ist im Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 50 vom 30.06.2011 veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Musik der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 25.06.2015 sowie des Fachbereichsrats Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 10.02.2016.

Düsseldorf, den 11. Februar 2016

Der Rektor der Robert Schumann Hochschule
Düsseldorf



Prof. Raimund Wippermann

Prüfungsordnung für den künstlerischen Master-Studiengang Form und Forschung mit dem Abschlussgrad Master of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 10.02.2016

Aufgrund §§ 2 Absatz 4, 25 Absatz 2 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195) – neu gefasst durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel der Masterprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Prüfungen
- § 7 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Studierende in besonderen Situationen
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Dokumentation von Prüfungen
- § 12 Öffentlichkeit von Prüfungen
- § 13 Bestehen von Prüfungen
- § 14 Nicht-Bestehen von Prüfungen
- § 15 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Wahlmodule, Modulbeauftragte
- § 16 Studienbegleitende Modulbestandteils- und Modulabschlussprüfungen
- § 17 Masterprüfung
- § 18 Masterprojekt, Masterthesis, Fachkolloquium
- § 19 Die Masternote
- § 20 Masterurkunde und -zeugnis, Diploma Supplement und Transcript of Records
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Änderungen
- § 23 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang Form und Forschung mit dem Abschlussgrad Master of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf. Sie gilt in Verbindung mit den entsprechenden Modulbeschreibungen.

§ 2 Ziel der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Im Rahmen des Studiums sollen die Studierenden fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vertiefen und erweitern, dass sie zu einer profilierten selbständigen künstlerischen bzw. künstlerisch-forschenden Arbeit befähigt werden.
- (2) Das Studium ist künstlerisch, medien- und materialbezogen, theorie-, methoden-, anwendungs- und forschungsorientiert und soll die Studierenden auf ihren jeweiligen beruflichen Werdegang vorbereiten. Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile der Masterprüfung wird festgestellt, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erfüllt worden sind.
- (3) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die bzw. der Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.
- (4) Nach erfolgreich absolviertem Studium gemäß dieser Masterprüfungsordnung verleiht die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Master of Music“, abgekürzt „M.Mus.“.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung ist ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertig anerkannter Studienabschluss sowie eine nachgewiesene künstlerische Eignung für den gewählten Studiengang.
- (2) Die Zulassung zum Studium erfolgt in der Regel jeweils zum Wintersemester. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Eignungsverfahren regelt die Mastereignungsprüfungsordnung.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Das Studium ist in Module und Modulbestandteile eingeteilt, die im Modulplan aufgeführt sind. Der Modulplan wie die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.
- (3) Im Modulplan ist für jedes Studienjahr aufgeführt, wie viele ECTS-Punkte (ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System) auf die einzelnen Fächer entfallen. Bis zum Ende des Studiums müssen 120 ECTS-Punkte erbracht werden. Wahlfächer können von den Studierenden aus dem hierfür zur Verfügung stehenden Lehrangebot im Wahlmodul frei gewählt werden.
- (4) Das Masterstudium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Masterprüfung mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen sein kann.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die Erfassung der Leistungsergebnisse und ECTS-Punkte ist der Prüfungsausschuss. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Studium, Lehre und Forschung als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem, der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs Musikvermittlung, zwei hauptamtlichen Professorinnen bzw. Professoren, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus der Gruppe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie einem studentischen Mitglied. Die Prorektorin bzw. der Prorektor wird durch die andere Prorektorin bzw. den anderen Prorektor vertreten. Die Dekane der Fachbereiche werden Die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs Musikvermittlung wird durch die Prodekanin bzw. den Prodekan vertreten. Die beiden Professorinnen bzw. Professoren und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers vom Fachbereichsrat Musikvermittlung bestellt. Die Vertreterin bzw. der Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Vertreterin bzw. der Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden vom Fachbereichsrat Musikvermittlung bestellt. Das studentische Mitglied und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden von der Gruppe der studentischen Senatsmitglieder bestimmt und vom Fachbereichsrat Musikvermittlung bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der weiteren Mitglieder drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfalle sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat und den Fachbereichsräten über die Entwicklung der Prüfungen.

(3) Der Prüfungsausschuss weist das Prüfungsamt im Rahmen der Umsetzung der Prüfungsordnung an. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf die Prorektorin bzw. den Prorektor für Studium, Lehre und Forschung als seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuss tritt mindestens einmal pro Semester zusammen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und zudem die Mehrheit der Stimmen der Professorinnen und Professoren ebenfalls gegeben ist.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Prüfungen

(1) Prüfungen werden nach Maßgabe der entsprechenden Modulbeschreibungen von einer

Prüfungskommission oder von der für die betreffende Lehrveranstaltung zuständigen Lehrperson abgenommen:

a) benotete Präsentationen werden von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern besteht, von denen eine den Vorsitz führt. Beide Fachprüferinnen oder Fachprüfer sind stimmberechtigt;

b) Schriftliche Prüfungen (Klausuren, Hausarbeiten u.ä.) generell sowie unbenotete dokumentierte Produktionen und unbenotete Präsentationen werden in der Regel von der für die Lehrveranstaltung bzw. das Modul verantwortlichen Lehrperson abgenommen bzw. bewertet.

Ist ein Mitglied einer Prüfungskommission in seiner Teilnahme an einer Prüfung verhindert, hat sie bzw. er unverzüglich die Prüfungskommission zu informieren. Diese sorgt für entsprechenden Ersatz.

(2) Prüfungsberechtigt sind alle an der Hochschule lehrenden Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer. Im Übrigen gilt § 57 Absatz 1 Satz 2 KunstHG.

(3) Der Prüfungsausschuss kann abweichend von Absatz 2 ggf. eine geeignete Persönlichkeit in eine Prüfungskommission berufen, die nicht der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf angehört. Sie besitzt ebenfalls Stimmrecht.

§ 7 Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern sie den Kompetenzen entsprechen, wie sie in den jeweiligen Modulbeschreibungen formuliert sind.

(2) Sofern die Anerkennung von Prüfungsleistungen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen durch bestehende Äquivalenzabkommen geregelt ist, sind diese maßgeblich. Sofern keine Äquivalenzabkommen vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Auf Antrag können auch sonstige Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt werden, sofern sie den zu ersetzenden Prüfungsleistungen in Inhalt und Niveau gleichwertig sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Ab dem vollständigen Eingang aller für die Entscheidung notwendigen Unterlagen sollen Anträge auf Anerkennung von Prüfungsleistungen innerhalb von drei Monaten entschieden werden.

(5) Wird die auf Grund eines Antrags gemäß Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. Das Rektorat gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(6) Auf der Grundlage der erfolgten Anerkennung wird eine Einstufung in ein Fachsemester vorgenommen, dessen Zahl sich aus der Relation der anerkannten ECTS-Leistungspunkte zum Gesamtumfang der im Masterstudiengang Form und Forschung insgesamt zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte ergibt.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt. Im Übrigen gilt § 55 Absatz 7 KunstHG. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Falle angerechnet.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt dies als Täuschungsversuch. Die Feststellung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Die bzw. der Studierende kann verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Der Antrag dazu ist innerhalb einer Woche schriftlich zu stellen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden möglichst unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Studierende in besonderen Situationen

Das Verfahren zum Nachweis der Studienleistungen ermöglicht die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend der Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) und ebenso die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege nahestehender, pflegebedürftiger Personen. Für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie für Studierende, die Angehörige der Bundeswehr sind, trifft die Hochschule nachteilausgleichende Regelungen, die diesen Schutzbestimmungen entsprechen.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung.

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Für differenziertere Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden (1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0). Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. In der Masterprüfung kann die Prüfungskommission bei einer hervorragenden Leistung sowohl im Masterprojekt als auch in der Masterthesis und dem darauf bezogenen Kolloquium zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

(3) Sind mehrere Prüferinnen bzw. Prüfer beteiligt, so bewertet jede bzw. jeder die Leistung mit einer Note nach Absatz 2. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel gebildet.

(4) Arithmetisch ermittelte Prüfungsergebnisse führen zu folgenden Endnoten:

bis 1,5: sehr gut

von 1,6 bis 2,5: gut

von 2,6 bis 3,5: befriedigend

von 3,6 bis 4,0: ausreichend.

Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11 Dokumentation von Prüfungen

(1) Über Prüfungen, die vor einer Kommission abgelegt werden, ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Das Protokoll muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der Kandidatin bzw. des Kandidaten mindestens Angaben enthalten über:

- Tag und Ort der Prüfung,
- die Mitglieder der Prüfungskommission,
- Art, Dauer und Inhalt der Prüfung,
- die Bewertung,

- ggf. besondere Vorkommnisse wie z.B. Nicht-Erscheinen der Kandidatin bzw. des Kandidaten, Unterbrechungen, Täuschungsversuche, Störungen etc.

(2) Das Ergebnis von Prüfungen, die gemäß § 6 Absatz 1b nicht vor einer Kommission abgelegt werden, wird in entsprechend geeigneter Weise dokumentiert.

(3) Die Prüfungsergebnisse werden den Kandidatinnen bzw. Kandidaten mitgeteilt und bescheinigt. Bei mehrteiligen Prüfungen wird das Ergebnis nach Abschluss des letzten Prüfungsteils mitgeteilt.

(4) Die Prüfungsprotokolle und Prüfungsergebnisse werden umgehend dem Prüfungsamt übermittelt und dort in der Studierendenakte der Kandidatin bzw. des Kandidaten dokumentiert.

§ 12 Öffentlichkeit der Prüfungen

(1) Auf künstlerischer Präsentation basierende Prüfungen sind in der Regel öffentlich.

(2) Alle anderen Prüfungen sind in der Regel nicht öffentlich. Ausnahmen sind möglich (siehe Modulbeschreibungen).

(3) Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch die Prüfungskommissionsvorsitzende bzw. den Prüfungskommissionsvorsitzenden sind nicht hochschulöffentlich.

§ 13 Bestehen von Prüfungen

(1) Die Studienleistungen in einem Modulbestandteil sind erbracht, wenn die vorgesehene Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde. Sofern es sich bei einem Modulbestandteil um eine Veranstaltung handelt, bei der eine Anwesenheitspflicht gemäß § 56 Absatz 2 Satz 3 KunstHG besteht, muss unabhängig von ggf. darüber hinaus zu erbringenden Prüfungsleistungen auch die regelmäßige Teilnahme (in der Regel bei Besuch von mindestens 2/3 der Gesamtveranstaltungsdauer) testiert worden sein.

(2) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle ihm zugeordneten Modulbestandteile erfolgreich erbracht wurden.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulabschlussprüfungen erfolgreich absolviert, das Masterprojekt sowie die Masterthesis und das darauf bezogene Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet und die erforderliche Anzahl von mindestens 120 ECTS-Punkten nachweislich erbracht worden ist.

(4) Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

§ 14 Nicht-Bestehen von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Prüfung muss in der Regel spätestens bis zum Ende des unmittelbar nachfolgenden Semesters erfolgt sein.

(2) Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestan-

den und zieht die Exmatrikulation zum Semesterende nach sich.

(3) Im Falle der Exmatrikulation aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Prüfung wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die alle erfolgreich absolvierten Studienleistungen, deren Benotung und die erworbenen ECTS-Punkte ausweist und die den Vermerk enthält, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

§ 15 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Wahlmodule, Modulbeauftragte

(1) Das Studium besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen.

(2) Die Pflicht- wie die Wahlpflichtmodule und ihre Verteilung auf die Semester sind im Modulplan und in den Modulbeschreibungen aufgeführt.

(3) Alle Module des Studiums werden mit einer Prüfung in unterschiedlicher Weise abgeschlossen. Diese wird als Modulbestandteilsprüfung erbracht oder setzt sich aus verschiedenen Modulbestandteilsprüfungen zusammen. Art und Inhalt der Prüfungen regeln die Modulbeschreibungen.

(4) Die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen, die notwendig sind, um ein bestimmtes Modul studieren zu können, sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt.

(5) Für die Studieninhalte, für deren Umsetzung und für die fachspezifische Studienberatung sind die Modulbeauftragten wie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter verantwortlich. Für die inhaltliche Planung und Durchführung des Masterstudiengangs Form und Forschung ist die Studienrichtungs Koordinatorin bzw. der Studienrichtungs Koordinator verantwortlich. Studienrichtungs Koordinatorin bzw. Studienrichtungs Koordinator können auch Modulbeauftragte sein.

§ 16 Studienbegleitende Modulbestandteils- und Modulabschlussprüfungen

(1) Die Teilnahme an einer studienbegleitenden Modulbestandteils- bzw. Modulabschlussprüfung setzt die Anmeldung voraus. Die Anmeldung erfolgt bei der bzw. dem Modulbeauftragten oder ggf. bei deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter. Bei Kommissionsprüfungen benennt die bzw. der Modulbeauftragte die Prüfungskommissionsvorsitzende bzw. den Prüfungskommissionsvorsitzenden und übermittelt ihr bzw. ihm die Prüfungsanmeldung und das Prüfungsprotokoll.

(2) Die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende organisiert die Prüfung; sie bzw. er benennt die weiteren Kommissionsmitglieder, legt Ort und Zeitraum der Prüfung fest und gibt dies in geeigneter Weise bekannt.

(3) Prüfungen gemäß § 6 Absatz 1b werden in der Regel von den im Modul unterrichtenden Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern selbst organisiert. Sie legen Ort und Zeitraum der Prüfungen fest und geben dies in geeigneter Weise bekannt.

(4) Modulbestandteils- und Modulabschlussprüfungen sind innerhalb der vorgesehenen Modullaufzeit abzulegen. Begründete Ausnahmen davon bedürfen der Zustimmung der bzw. des Modulbeauftragten.

(5) Ein Anspruch der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

§ 17 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung umfasst die Präsentation des Masterprojekts, die Masterthesis sowie ein auf Masterprojekt und Masterthesis bezogenes Fachkolloquium.

(2) Die Anmeldung zur Masterprüfung ist verpflichtend mit Rückmeldung zum 4. Studiensemester im Prüfungsamt. Bei der Anmeldung zur Masterprüfung müssen alle Module bzw. Modulbestandteile des ersten Studienjahres gemäß Modulplan abgeschlossen sein. Darüber hinaus muss ersichtlich sein, dass die zum Zeitpunkt der Anmeldung noch fehlenden Kreditpunkte im letzten Studiensemester erbracht werden können. Eine Anmeldung zur Masterprüfung ist auch dann verpflichtend, wenn der Nachweis über den Abschluss aller Module bzw. Modulbestandteile des ersten Studienjahres nicht erbracht werden kann. Lässt sich dieser Nachweis nicht erbringen und/oder nicht ersichtlich machen, dass die noch fehlenden Kreditpunkte im letzten Studiensemester erbracht werden können, muss ein begründeter Antrag auf Prüfungsverschiebung im Prüfungsamt gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit der Studiengangskoordinatorin bzw. dem Studiengangskordinator.

(3) Der Meldung zur Masterprüfung legt die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat folgende Anlagen bei:

- das Thema des Masterprojekts und der Masterthesis ;
- einen Nachweis über alle abgeschlossenen Module oder Modulbestandteile des abgeschlossenen ersten Studienjahres sowie aller weiteren bis dahin erworbenen Studienleistungen;
- eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er bereits eine vergleichbare Prüfung im selben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder ggf. auch Modulabschlussprüfungen oder Prüfungsabschnitte endgültig nicht bestanden hat.

(4) Die Zulassung zur künstlerischen Abschlussprüfung ist zu versagen, wenn

- der Nachweis über das abgeschlossene erste Studienjahr nicht erbracht wurde;
- Nachweise und Unterlagen unvollständig sind
- oder die Kandidatin bzw. der Kandidat in demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine

vergleichbare Prüfung bereits bestanden bzw. endgültig nicht bestanden hat.

Im Zweifelsfalle entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zur Abschlussprüfung.

(5) Meldet sich eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat nicht in der von der Hochschule vorgegebenen Frist und mit allen unter Abs. 2 aufgeführten Anlagen zur Masterprüfung an, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegen besondere Gründe für eine nicht fristgerechte und/oder unvollständige Anmeldung vor, die der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht anzulasten sind, besteht die Möglichkeit eines Antrags auf Anmeldefristverlängerung beim Prüfungsamt.

(6) Bis zur Durchführung des Fachkolloquiums müssen in der Regel alle studienbegleitenden Studienleistungen erbracht und nachgewiesen sein.

§ 18 Masterprojekt, Masterthesis, Fachkolloquium

(1) Das Masterprojekt und die auf das Projekt bezogene Masterarbeit werden studienbegleitend entwickelt und realisiert und vom Studienbeginn an durch eine Fachdozentin bzw. einen Fachdozenten betreut. Das Thema des Projekts und der Masterarbeit ist entweder aus dem Studienschwerpunkt ‚Zeitbasierte Form‘ oder aus dem Studienschwerpunkt ‚Künstlerische Forschung‘ heraus motiviert.

(2) Die Anmeldung des Masterprojekts und der Masterthesis muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterprüfung erfolgt sein. Die Anmeldung erfolgt bei der betreuenden Fachdozentin bzw. beim betreuenden Fachdozenten.

(3) Die betreuende Fachdozentin bzw. der betreuende Fachdozent benennt eine weitere Fachprüferin bzw. einen weiteren Fachprüfer als Mitglied der Prüfungskommission. Den Vorsitz der Prüfungskommission führt in der Regel die betreuende Fachdozentin bzw. der betreuende Fachdozent.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat organisiert in Absprache mit der Prüfungskommission eigenständig Ort und Termin der Präsentation ihres bzw. seines Masterprojekts, die von der bzw. dem Prüfungskommissionsvorsitzenden dann in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Die Festlegung und Bekanntgabe des Termins für die Projektpräsentation erfolgt bis spätestens zum Beginn des letzten Studiensemesters.

(6) Die Masterthesis muss spätestens 3 Wochen vor dem festgelegten Termin der Projektpräsentation in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt eingereicht werden. Wird die Masterthesis nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Der Masterthesis ist eine Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beizufügen, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit,

die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden.

(7) Das Prüfungsamt leitet die fristgerecht eingereichte Masterthesis den Mitgliedern der Prüfungskommission weiter. Das Prüfungsamt trägt dafür Sorge, dass die Masterthesis den Kommissionsmitgliedern spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Projektpräsentation vorliegt.

(8) Das Fachkolloquium findet spätestens vier Wochen nach der Präsentation des Masterprojekts statt. Die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende legt Ort und Zeitpunkt des Fachkolloquiums fest und gibt dies in geeigneter Weise bekannt.

(9) Die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende leitet die schriftlichen Stellungnahmen der Prüfungskommission zur Masterthesis, sowie zur Präsentation des Masterprojekts und zum Fachkolloquium an das Prüfungsamt weiter.

(10) Die Kandidatin oder der Kandidat werden nur zum Fachkolloquium zugelassen, wenn sowohl das Masterprojekt als auch die Masterthesis mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden. Werden das Masterprojekt und/oder die Masterthesis mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Masterprüfung insgesamt als nicht bestanden.

§ 19 Die Masternote

Die Masternote setzt sich in gewichteten Anteilen aus den erzielten Noten des Masterprojekts, der schriftlichen Masterthesis und des auf Masterprojekt und Masterthesis bezogenen Fachkolloquiums sowie den erworbenen Noten der in im Modul "Masterprüfung" festgelegten Anzahl benoteter Modulabschlussprüfungen zusammen und wird nach einem dort festgelegten Schlüssel ermittelt.

§ 20 Masterurkunde und -zeugnis, Diploma Supplement und Transcript of Records

(1) Nach bestandener Masterprüfung stellt das Prüfungsamt innerhalb von drei Monaten der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten über ihre bzw. seine erfolgreich absolvierte Masterprüfung eine Urkunde, ein Zeugnis, ein Transcript of Records sowie ein Diploma Supplement aus.

(2) Die Urkunde wird von der Rektorin bzw. dem Rektor der Hochschule und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Master-Prüfungsverfahrens und nach Aushändigung des Master-Zeugnisses wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen, insbesondere in die Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in das Prüfungsprotokoll gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Ablegen der letzten Prüfung bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme in Abstimmung mit dem Prüfungsamt.

§ 22 Änderungen

Änderungen dieser Prüfungsordnung bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Fachbereichsrat Musikvermittlung.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrats Musikvermittlung vom 10. Februar 2016

Düsseldorf, den 11. Februar 2016

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Raimund Wippermann